



Magistrat der Kreisstadt Eschwege · Postfach 1560 · 37255 Eschwege

Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 24. Juni 2009	
Nr.:	Anl. <i>III/a</i>

Fachbereich 4 – Planen und Bauen Fachdienst 42 – Tiefbau	
Auskunft erteilt: Herr Peter	Stadthaus IV Zimmer 411
Telefon (05651) 304-0 Durchwahl 304-327	Telefax (05651) 31412
Aktenzeichen – Bitte bei Antwort angeben 42 – GP/Hb/SB/Kb	

E-Mail: guntram.peter@eschwege-rathaus.de
Internet: <http://www.eschwege.de>
37269 Eschwege, 23.06.2009
Obermarkt 22



140000047366

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch das Land Hessen – Stellungnahme zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 und ersten Maßnahmenprogramm 2009 für Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im ersten Maßnahmenprogramm 2009 für Hessen dargestellt, sind im Gemeindegebiet der Kreisstadt Eschwege die in der beigegeführten Anlage aufgeführten Baumaßnahmen an den Wasserkörpern (Fließgewässern)

- Werra/Eschwege (DEHE 41.2),
- untere Berka (DEHE 4192.1),
- untere Wehre (DEHE 418.1),
- Schweinsbach (DEHE 41896.1) und
- Schlierbach (DEHE 41772.1)

vorgeschlagen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist ab dem Jahr 2010 zu beginnen. Einige Maßnahmen müssen bis Ende des Jahres 2012 abgeschlossen sein, für die übrigen Baumaßnahmen ist für die Fertigstellung eine Fristverlängerung vorgesehen.

Das Gesamtvolumen der notwendigen Investitionen beträgt nach der Kostenschätzung rd. 3,8 Mio. Euro.

Die Kreisstadt Eschwege beabsichtigt, an der Werra (DEHE 41.2) im Bereich des Stadtteiles Albungen im Rahmen des Hochwasserschutzes für den Stadtteil die dort vorhandene natürliche Flutmulde in der Werra-Aue ökologisch vertraglich entsprechend umzugestalten. Bis auf das geplante Einlaufbauwerk in die Flutmulde ist die wasserrechtliche Planfeststellung erfolgt. Der Antrag für die ergänzende Planfeststellung des Einlaufbauwerks sowie der Antrag auf eine Zuwendung für Maßnahmen zur Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen ist beim Regierungspräsidium Kassel am 14.05.2007 gestellt worden. Das Investitionsvolumen unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 1980 getätigten Planungskosten beläuft sich auf rd. 3,0 Mio. Euro. Für die Durchführung der Baumaßnahme stehen im laufenden Haushaltsjahr die erforderlichen Haushaltsmittel für die geplanten ersten beiden Bauabschnitte der insgesamt vorgesehenen drei Bauabschnitte zur Verfügung. Aufgrund der zwischenzeitlich aufgetretenen Verzögerungen bei der Erlangung des ergänzenden Baurechts und der Bewilligung der Förderung gehen wir von einem Durchführungszeitraum vom Jahr 2010 bis zu Jahr 2012 aus.

In diesem Fall kommt es voraussichtlich zu einer Überlagerung mit den geplanten Investitionen, die im Rahmen des ersten Hessischen Maßnahmenprogramms 2009 zur Umsetzung der

Zentralregistratur	
Eing.: 24. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	<i>III - 79d 22.11</i>
Anl.:	<i>III/a</i>
Dok.Nr.: <i>2009-47366</i>	

i.v. f. 24.6.

III/a



Europäischen Wasserrahmenrichtlinie notwendig werden mit der Folge einer kaum finanzierbaren Belastung des städtischen Haushaltes.

Trotz intensiver fachlicher Recherche der im Internet zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Beteiligung der hessischen Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm konnten wir nicht sondieren, inwieweit die Maßnahmen, die für die Hochwassersicherung Albugen in der Werra-Aue geplant sind, die im Maßnahmenprogramm für diesen Werra-Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands ganz oder teilweise beinhalten oder tangieren.

Wir bitten daher um Prüfung dieses Sachverhalts. Des Weiteren stellen wir vorsorglich zur Vermeidung einer kaum finanzierbaren Belastung des städtischen Haushalts für die Haushaltjahre 2010 – 2013 den Antrag auf Gewährung einer generellen Aufschubfrist des Baubeginns für die im Rahmen des Hessischen Maßnahmenprogramms 2009 vorgesehenen Baumaßnahmen an den eingangs erwähnten Fließgewässern im Gemeindegebiet der Kreisstadt Eschwege bis zum Beginn des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Nießén

Anlagen

Wasserkörper Werra/Eschwege (DEHE 41.2)

Bereitstellung von 16,3 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Entwicklungskorridore)	rd. 734.000 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf einer Länge von insgesamt 5,2 km	1.830.000 €
Ertüchtigung des Zentralkläwerks zur Erhöhung des Phosphatabbaus	<u>200.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>2.764.000 €</u>

Wasserkörper untere Berka (DEHE 4192.1)

Bereitstellung von 1,6 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Ufer- und Entwicklungstreifen)	32.000 €
Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung 2 Stück Querbauwerke)	<u>80.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>112.000 €</u>

Wasserkörper untere Wehre (DEHE 418.1)

Bereitstellung von 4,0 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Ufer- und Entwicklungstreifen)	80.000 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf einer Länge von insgesamt 0,5 km	<u>80.000 €</u>
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>160.000 €</u>

Wasserkörper Schweinsbach (DEHE 41896.1)

Bereitstellung von 2,6 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Ufer- und Entwicklungstreifen)	52.000 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf einer Länge von insgesamt 1,5 km	450.000 €
Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung 2 Stück Querbauwerke)	<u>60.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>562.000 €</u>

Wasserkörper Schlierbach (DEHE 41772.1)

Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung 8 Stück Querbauwerke)	<u>200.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>200.000 €</u>

Gesamtkostenaufwand für Maßnahmen ohne Fristverlängerung (*) (Umsetzungszeitraum: 2010 – 2013)	480.000 €
---	-----------

Gesamtkostenaufwand für Maßnahmen mit Fristverlängerung (Umsetzungszeitraum: ab 2010)	<u>3.318.000 €</u>
--	--------------------

Gesamtkostenaufwand	3.798.000 €
----------------------------	--------------------

Aufgestellt: Eschwege, den 15.06.2009
Fachdienst 42 – Tiefbau

.....

Fotokopie

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KASSEL

Doppel

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Planfeststellungsbeschluss**Ausbau der Flutmulde mit Errichtung einer Flutmuldenbrücke im Stadtteil Albungen der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis****Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel**

Ihr Zeichen : --
Ihre Nachricht vom : --
Mein Zeichen : 42.2 / KS - P 1615
Meine Nachricht v. : --

Auskunft erteilt : Herr Pfeiffer / Herr Herzog
Telefon : (0561) 106 - 3594 / 3596
Telefax : (0561) 106 - 1661
E-Mail : dez42-1-2-ks@rpu-ks.hessen.de
Besuchsanschrift : Steinweg 6, Kassel

Datum : 20.07.1999

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Eschwege vom 22.08.1988 geändert durch Schreiben vom 03.03.1998 wird

- gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823), in Verbindung mit § 63 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) -

der Plan zum Bau der Hochwasserflutmulde und von Hochwasserschutzdeichen sowie zum Teilausbau der Kreisstraße 1 mit einer Brücke über die Flutmulde im Stadtteil Albungen festgestellt.

Die Realisierung der Maßnahme erfolgt in zwei Bauabschnitten:

- I. Bau der Brücke mit einem Teilausbau der Flutmulde im Bereich der Brücke und Teilausbau der Kreisstraße 1.
- II. Bau der Hochwasserflutmulde und der Hochwasserschutzdeiche.

Die Errichtung eines Einschnürbauwerkes in der Werra und eines Einlaufbauwerkes sind nach dem Schreiben der Stadt Eschwege vom 03.03.1998 nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Zulassung dieser Bauwerke bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten, dass dann von

Wir sind telefonisch mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr und fr. von 8:00 - 14:30 Uhr ständig erreichbar.
Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 9:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung (0561) 106 - 0

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7, 8 und verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

meiner Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld durchgeführt würde.

Andere behördliche Entscheidungen sind neben der Planfeststellung nicht mehr erforderlich (§ 75 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - HVwVfG). Dies trifft insbesondere zu auf:

- ◆ Die Erlaubnis gem. § 7 WHG in Verbindung mit § 19 HWG für Grundwasserhaltungen während der Durchführung der Baumaßnahme und die Einleitung von Wasser aus den Grundwasserhaltungen in die Werra.
- ◆ Die Planfeststellung gem. § 33 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) zum Ausbau der Kreisstraße 1.
- ◆ Die Befreiung gemäß § 23 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBl I S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217) von den Schutzvorschriften des § 23 Abs. 3 HENatG im Bereich der nach § 23 Abs. 1 HENatG geschützten Lebensräume und Landschaftsteile.
- ◆ Die Genehmigung gem. § 6 HENatG für vorgesehene Eingriffe im Sinne des § 5 HENatG.
- ◆ Die Befreiung gem. § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jestädter Weinberg“ vom 03.10.1978 (StAnz. S. 2170) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.1989 (StAnz. S. 1247).
- ◆ Die Ausnahmegenehmigung gem. § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Werra“ vom 13.08.1992 (StAnz. S. 2202).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt jedoch nicht die erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschwege und dem Werra-Meißner-Kreis hinsichtlich Baulastträgerschaft, Grunderwerb, Kostenregelung und späterer Unterhaltungslast im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße 1.

Kläranlagen, Pumpwerke, Gewässerbaumaßnahmen, Abfallbeseitigungsanlagen) der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main,

Bedingungen, Auflagen, Hinweise

A.19

1 Wasserwirtschaft

- 1.1 Rechtzeitig vor Bauausführung des II. Bauabschnittes (Bau der Flutmulde) ist eine gutachterliche Stellungnahme über die sich einstellende Grundwasserabsenkung und deren Auswirkungen auf die vorhandenen Baugebiete und landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Grundwasserqualität dem Dez. 42.2/Hef und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vorzulegen.
- 1.2 Rechtzeitig vor Bauausführung ist für die Baustelleneinrichtung ein Plan sowie ein Bauzeitenplan dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld - Dez. 42.2/Hef -, zur Beurteilung vorzulegen.
- 1.3 Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
- 1.4 Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub gilt nach Maßgabe der Ersten Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt vom 11.10.1990 (StAnz. 44/1990, S. 2170) sowie des Erlasses vom 21.12.1992 (StAnz. 5/1993, S. 331 ff) als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und Verunreinigungen organoleptisch nicht wahrnehmbar sind. Unter dieser Voraussetzung kann der Bodenaushub verwertet werden, ohne dass abfallrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

Bereits im Vorfeld der Planungen sind Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, durch die ein Anfall unbelasteten Materials minimiert wird (Massenausgleich) bzw. eine sinnvoll

le Verwertung gewährleistet ist (Landschaftsbau, wie z. B. Rekultivierung von Bauschuttdeponien/Lärmschutzwälle). Besteht keine Möglichkeit der Verwertung, ist der Erdaushub zwischenzulagern.

Werden jedoch augenscheinliche Verunreinigungen angetroffen, dann ist nachzuweisen, dass kein Messwert die Orientierungswerte für unbelasteten Boden nach Anlage 1 des oben genannten Erlasses überschreitet und zwar gemessen am Eluat und Feststoff. Bei Überschreitungen der Orientierungswerte ist das weitere Vorgehen mit meiner Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld abzustimmen.

- 1.5 Einleitungen in das Gewässer aus der Grundwasserhaltung dürfen an absetzbaren Stoffen nicht mehr als 0,3 ml/l aufweisen, ggf. ist eine Absetzanlage einzurichten, deren Größe sich nach der Aufenthaltszeit für die Einhaltung des vorgenannten Wertes richtet.

Es sind wenigstens 2 pH-Messungen bei Einleitungen in ein Gewässer durchzuführen:

- 1 x im Gewässer oberhalb der Einleitungsstelle
- 1 x vom Pumpwasser

Die Ergebnisse der pH-Messungen sind unmittelbar meinem Dez. 42.2/Hef mitzuteilen. Ist eine Verschlechterung der Gewässergüte abzusehen, werden entsprechende Auflagen, die die Gewässergüte gewährleisten, dem Einleiter auferlegt.

Die pH-Messungen entfallen, wenn bei mittlerem Niedrigwasserabfluss von MNQ ein Verdünnungsverhältnis, Einleitung : Abfluss von 1 : 10, vorhanden ist.

- 1.6 Wassergefährdende Stoffe sind vom Gewässer fernzuhalten.
Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

- 1.7 Alle für die Errichtung der Flutmuldendammbauwerke notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Auskoffierung von Nässeschäden, Herrichten der Dammaufstandsflächen, Verwendung des Schüttmaterials einschließlich lagenweisem Aufbau und Verdichtung mit entsprechenden Verdichtungsgeräten, die bautechnischen Belange der Durchlassgründung, des Einlaufbauwerkes mit Leitgerinne etc. sind gem. dem Gründungsgutachten des Ing.- Büros Björnsen, Koblenz vom März 1988 auszuführen. Bei der Bauausführung sowie zur Beurteilung des Schüttmaterials, der Verdichtbarkeit, der Verdichtungsgeräte sowie bei Änderungen gegenüber den Annahmen der Standsicherheitsnachweise, ist entweder das Hessische Landesamt für Bodenforschung, Wiésbaden, oder ein entsprechend zugelassener Gutachter, und der Aufsteller des bodenmechanischen Gutachtens, BCE, Koblenz, hinzuzuziehen. Die DIN 19700 Teile 10 und 12 sowie das DVWK-Merkblatt 202 sind zu beachten.
- 1.7.1 Die sich aus den vorliegenden Standsicherheitsnachweisen der Dammbauwerke ergebenden bautechnischen Anforderungen sind unter Beachtung der noch vorzulegenden gutachterlichen Äußerungen des Hess. Landesamtes für Bodenforschung bei der Bauausführung zu beachten.
- 1.7.2 Eine Probeschüttung zur Beurteilung des Schüttmaterials, dessen Eignung und Verdichtbarkeit, ist vor der Bauausführung durchzuführen.
- 1.8 Die BöschungsfüÙe des Niedrigwassergerinnes in der Flutmulde sind nur in den Bereichen zu sichern in denen das Gerinne den Hochwasserschutzdamm oder den Bahndamm tangiert. Anstelle einer Steinschüttung ist ein lebender Steinsatz, mit z.B. Sumpf- und Schlanksegge, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Schilf, Teichbinsen o.ä. zu verwenden, der die Elemente Lebend- und Totverbau vereinigt.
- 1.9 Bei allen Sicherungsmaßnahmen mit Wasserbausteinen sind die Bestimmungen der DIN 19 657 zu beachten.

- 1.10 Die bei der Gründung angetroffenen Baugrundverhältnisse sind vom Bauleiter zu protokollieren. Treten Unstimmigkeiten gegenüber den Annahmen der Statik auf oder sind Schwierigkeiten der Untergrundbestimmungen gegeben, ist sowohl das Hessische Landesamt für Bodenforschung als auch der Grundbaugutachter hinzuziehen.
- 1.11 Rechtzeitig vor Bauausführung sind, sofern nicht schon vorgelegt, Ausführungspläne zur Prüfung dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld - Dez. 42.2/Hef -, vorzulegen.
- 1.12 Zur Feststellung von landwirtschaftlichen Drän- und Sickerleitungen ist außerhalb der Dammaufstandsflächen auf der gesamten Dammlänge parallel ein Schlitzgraben von rd. 1,50 m Tiefe zu ziehen. Gefundene Leitungen sind zu beseitigen bzw. zu verlegen, die Gräben mit Auelehmboden zu verfüllen.
- 1.13 Die Filterrohrausmündungen der Dammfußfilter sind in den Schachtbauwerken so anzuordnen, dass Abflußmessungen mit einem Gefäß problemlos möglich sind.
- 1.14 Alle die Dichtheit des Dammbauwerkes gefährdenden Baumaßnahmen wie Rohrdurchführungen und Dammanschlüsse an das Bauwerk sind mit besonderer Sorgfalt, in Abstimmung mit dem Bodengutachter, durchzuführen.
- 1.15 Eine Bepflanzung der Dammbauwerke mit Gehölzen ist nicht zulässig. Pflanzmaßnahmen im luftseitigen Bereich der Dämme sind, je nach Pflanzenart, mit einem Abstand von mindestens 5,00 m (Büsche) bzw. 10,00 m (Hochstämme) möglich.
- 1.16 Die durch den Flutmuldenausbau freigelegten oder nicht mehr ausreichend überdeckten Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger aufzunehmen und neu zu verlegen

- 1.17 Nach § 20 Denkmalschutzgesetz sind aufgefundene Bodendenkmäler der Denkmal-Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 11, 35037 Marburg oder der zuständigen unteren Denkmal-Fachbehörde) anzuzeigen.
- 1.18 Vorgesehene Grundwasserhaltungen oder Vorflutveränderungen während der Bauzeit sind rechtzeitig vor Bauausführung mit dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld - Dez. 42.2/Hef-, abzustimmen.
- 1.19 Der Durchlaß für den Niedrigwasserzufluss ist trotz des Wegfalles des Streichwehres am Einlauf der Flutmulde einzubauen. Zum Zweck der günstigeren Unterhaltung und hydraulischen Regelbarkeit ist er von DN 800 mm auf DN 1200 mm zu vergrößern. Im Zulauf ist ein Dammbalkennotverschluss vorzusehen. Die Durchflussöffnung ist auf den geplanten Zufluß durch den Einbau der Dammbalken im Kämpferbereich einzuschränken.
Für die Durchwanderbarkeit von Kleinlebewesen ist der Durchlaß rd. 0.20 m unter Sollsohltiefe zu setzen.
- 1.20 Die Flügelmauern des Durchlasses sind im Einlaufbereich aufzuweiten. Der Grobrechen des Einlaufes ist zwecks besserer Wartung mit einer senkrechten Stabanordnung einzuplanen.
- 1.21 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind beim Rückbau der vorübergehend aufgebauten Anlagen, Bauwerke und Baustraßen das Gelände und die Gewässer Werra und Berka wieder in einen ordnungsgemäßen, örtlich angepassten Zustand, zu versetzen.
- 1.22 Der I. Bauabschnitt sieht lediglich im Brückenbereich der K 1 den Ausbau der Flutmulde auf jeweils 50.00 m Länge beidseits der Brücke vor. Bis zum vollständigen Ausbau der Flutmulde sind die Sohlhöhen der „vorläufigen“ Flutmulde mindestens im Rhythmus von 5 Jahren zu überprüfen. Bei mehrmalig jährlich anspringender Flutmulde ist die Überwachungszeit zu verkürzen. Von den nivellitischen Aufnahmen ist

ein Protokoll zu fertigen. Bei Überschreitung der Sohlensollhöhe um 0.10 m ist eine Sohlenräumung unaufgefordert durchzuführen.

- 1.23 Die Dämme sind jährlich sowie während und nach einem Hochwasser zu kontrollieren. Eventuelle Schäden sind umgehend zu beheben. Ein Gehölzaufwuchs auf den Dämmen ist zu verhindern.

Zur besseren Durchführung der Kontrollen, insbesondere auf Wühltierbefall, empfiehlt es sich, die Dämme einmal jährlich zu mähen. Zur Vermeidung von Schäden durch Wühltierbefall empfiehlt sich bei Bedarf rechtzeitig eine umweltverträgliche Wühltierbekämpfung durchzuführen.

- 1.24 Die Dammfußdrainagen sind jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und eventuelle Schäden umgehend zu beheben.

Im Hochwasserfall sind die Dammfußdrainagen zu kontrollieren um anhand eines übermäßigen Wasserflusses oder von Eintrübungen eventuelle Dammschäden rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

2 Landwirtschaft

- 2.1 Um eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende optimale Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Ausbau der Flutmulde zu erreichen, ist in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Eschwege, vor dem Bau der Flutmulde (II. Bauabschnitt) ein Ausgleich herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Flurbereinigerungsverfahren erforderlich.

- 2.2 Die Anpflanzung von Einzelgehölzen entlang der Südseite des nördlich verlaufenden Wirtschaftsweges ist so vorzunehmen, dass hierdurch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erschwert wird.

3 Naturschutz

- 3.1 Im Gesamtbereich ist die Befestigung mittels toter Materialien innerhalb der Flutmulde bzw. an der Werra auf die in den lt. Unterlagen vorgesehen Bereichen zu beschränken. Eine Befestigung mittels Steinschüttung oder ähnlichem im Bereich von Niedrigwasser- und mittleren Hochwasserprofil zur Böschungsfußsicherung ist nur in den Bereichen in denen die Niedrigwasserrinne den Hochwasserdammfuß oder den Bahndammfuß tangiert zugelassen (s. Nr. 1.8)
- 3.2 Die Modellierung der Flutmulde, insbesondere von Fließgerinne und mittlerem Hochwassergerinne ist im Detail mit der Oberen Naturschutzbehörde und dem Dez. 42.2/Hef abzustimmen.
- 3.3 Auch im maximalen Hochwassergerinne sind einzelne Senken vorzusehen, in denen ablaufendes Wasser temporär stehen bleiben kann.
- 3.4 Die vorgesehenen Bepflanzungen sind noch in Bepflanzungsplänen darzustellen und im Detail mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Wegen des Wegfalles des Einschnür- und des Einlaufbauwerkes kann die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Pflanzung des Auwaldes auf eine Viertel der geplanten Fläche reduziert werden.
- 3.5 Die Sickerwässer (s. S. 16 Erläuterungsbericht) sind möglichst in offenen Gräben zu fassen.
- 3.6 Entlang der Berka ist kein Deich zu errichten. Falls hier Hochwasserschutzmaßnahmen zwingend notwendig sein sollten, kann hier nur mittels Spundwand gearbeitet werden. Diese müsste von Norden her eingerammt werden. Es darf maximal eine Breite von 2,50 m überbaut werden; die Arbeitsbreite darf maximal 3 m betragen. Der angrenzende Auwald ist durch einen Bauzaun zu schützen.

- 3.7 Außerhalb der eigentlichen Flutmulde - Fließgerinne und mittleres Hochwassergerinne - sind keine Bodenabtragungen durchzuführen.
- 3.8 Die geplanten Gehölzentfernungen am Werraufer sind nur in der gesetzlich zugelassenen Zeit durchzuführen.
- 3.9 Die nicht zum Baufeld gehörenden Teile des Naturschutzgebietes sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase abzusperren, so dass ein Befahren bzw. Betreten wirksam unterbunden wird. Diese Absperrung ist mit mir abzustimmen.
- 3.10 Der mit Rasenschotter befestigte Weg zwischen Bahndamm und Flutmulde ist durch eine verschließbare Schranke abzusperren, so dass ein Befahren nur für Befugte möglich ist.
- 3.11 Die durch den Deich zerschnittene Teichfläche bei km 0,406 ist beidseits zu erhalten.
- 3.12 Bei Arbeiten im Kronenraum der Gehölze entlang der vorhandenen bzw. der neu geplanten Straße, und hier insbesondere bei der *Prunus avium* (Kirsche) auf dem Grundstück Haus Nr. 3, sind die einschlägigen Schutzvorschriften für Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen einzuhalten.
- 3.13 Die geplanten Neuanpflanzungen im Bereich der Auffüllungen neben der neuen Straße sind spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Planfeststellung bezüglich Pflanzverband und -arten mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.14 Soweit der Straßenbau abgekoppelt von den übrigen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt, sind aus der Gesamtmaßnahme der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen geeignete Maßnahmen bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Straßenbaumaßnahme zu realisieren. Art und Umfang der hier zu erbringenden Kompensa-

tionsleistungen ist vorher zwischen der Bauherrin und der Oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich festzulegen.

4 Eisenbahn

4.1 Sollte aufgrund konkreter Verdachtsmomente eine Gefährdung der Standfestigkeit des Bahndammes im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme zu befürchten sein, so hat die Stadt Eschwege auf ihre Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Bahndammes in Abstimmung mit der Deutschen Bahn zu veranlassen, soweit die Gefahr auf die durch die Baumaßnahme veränderte Hochwasserführung zurückzuführen ist.

Wie im Gründungsgutachten als Teil der Antrags- und Planfeststellungsunterlagen unter Nr. 4.2.2 angegeben, ist bei einem Einstau der bindigen Deckschicht in den nahe der Bahnlinie gelegenen Abflussschleifen der Flutmulde durch weitere Erkundungen abzuklären, ob Setzungen des Bahndammes durch Erosion auftreten können. Besteht diese Gefahr, sind geeignete Dichtungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen zu treffen.

4.2 Der vorhandene Durchlass im Bahndamm in km 206,05 muss von der Antragstellerin bzw. auf deren Kosten im Zuge der Bauausführung an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

4.3 Soweit die Kabeltrasse der Deutschen Bahn durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt wird, erfolgt eine Verlegung im Rahmen des für die Betriebssicherheit erforderlichen Umfangs auf Kosten der Antragstellerin. Die Kabeltrasse ist in der 2. Ausfertigung der Planunterlagen, die dem an die Antragstellerin zuzustellenden Planfeststellungsbeschluss beigelegt wird, in den Plänen B - 3.2, B - 8.3 und B - 11 von der Nachrichtenmeisterei Fulda am 1.2.1991 eingetragen worden.

- 4.4 Bei Neuanpflanzungen im Bereich des Bahngeländes dürfen nur solche Arten verwendet werden, die durch ihre arttypischen Wuchseigenschaften das Lichtraumprofil des Streckengleises nicht beeinträchtigt.

Begründung

Im Zuge der technischen Voruntersuchung wurde das Einengungsbauwerk in der Werra und der Ausbau der Flutmulde mit Überführung der Kreisstraße 1 als Hochwasserschutzmaßnahmen für den Stadtteil Albungen erarbeitet. Nach Prüfung des Antrages und der vorgelegten Planunterlagen konnten auch nach hydraulischen Modellversuchen durch das Leichtweiß-Institut für Wasserbau der Technischen Universität Braunschweig Bedenken gegen das Einengungsbauwerk in der Werra in der beantragten Form nicht ausgeräumt werden. Die Bedenken richteten sich insbesondere auf mögliche Behinderungen oder Gefahren für den Bootsverkehr und die Unterhaltungsaufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Da Um- und Neuplanung des Einengungsbauwerkes sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche erneute Beteiligung der Öffentlichkeit einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würden, wurde nach Abwägung der Vor- und Nachteile von der Stadt Eschwege die grundsätzliche Entscheidung für den Bau der Flutmulde getroffen und die Zurückstellung des Einengungsbauwerkes in der Werra einschließlich des Streichwehres zur Flutmulde für ein späteres Planfeststellungsverfahren vereinbart. Die nunmehr zur Planfeststellung anstehende Flutmulde mit Ausbau und Kreuzung der Kreisstraße 1 genießt oberste Priorität bei der Umsetzung dieses Hochwasserschutzkonzeptes. Auch ohne das Einschnürbauwerk wird zunächst ein, wenn auch eingeschränkter, Hochwasserschutz durch den Ausbau der Flutmulde mit den vorgesehenen Deichen gewährleistet. Darüber hinaus wird durch das damit verbundene Brückenbauwerk die Erreichbarkeit des Ortsteiles Albungen im Hochwasserfall, insbesondere durch Rettungsfahrzeuge, sichergestellt.

Da diese Erreichbarkeit allgemein als vordringlich angesehen wird, wurde der alleinige Brückenbau in einem I. Bauabschnitt zugelassen, an den sich dann der vollständige Ausbau der Flutmulde anschließt.

Posteingangsstempel 28.07.19

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel zu erheben.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz sind für Widersprüche, die ganz oder teilweise erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Deutsche Mark abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Dezernat 42.2 / Ks
Kassel, den 20. Juli 1999

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

Im Auftrag



M. Kreil

(Kreil)

D. M.
FB 4 – Planen und Bauen
FD 42 – Tiefbau
42 – GP/Hb

Eschwege, 14.05.2007

1. Bericht:

Regierungspräsidium Kassel
Abt. Staatliches Umweltamt Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

get. 14. Mai 2007 / SB
gelesen
abges. 16.05.07 / SB

**Hochwassersicherung des Stadtteiles Albungen der Kreisstadt Eschwege;
hier: Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes in
der Fassung vom 19. August 2002 in Verbindung mit § 77 des Hessischen Wassergesetzes
vom 6. Mai 2005 für das Einlaufbauwerk der Flutmulde ergänzend zum Planfeststellungs-
beschluss zum Ausbau der Flutmulde mit Errichtung einer Flutmuldenbrücke vom
22.08./22.09.1999 – Az.: 42.2/KS-P 1615**

Unterredung in unserem Hause am 05.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Hochwassersicherung des Stadtteiles Albungen nach Aufgabe der Realisierung eines
Einschnürungsbauwerks in der Werra zu optimieren, haben wir den Einlaufbereich der Flutmulde
durch das Ingenieurbüro BjörnSEN aus Koblenz neu planen lassen.
Das Einlaufbauwerk und die Flutmulde bilden eine funktionelle Einheit zum Hochwasserschutz
Albungen. Da einerseits das Einlaufbauwerk nicht Gegenstand des o. g. Planfeststellungsbeschlusses
ist, andererseits der Standort des Bauwerks in der planfestgestellten Flutmulde vorgesehen ist, wird
eine ergänzende wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Wir beantragen hiermit für die Entwurfsplanung des Einlaufbauwerks zum Hochwasserschutz des
Stadtteiles Albungen die ergänzende Planfeststellung gemäß § 14 WHG in Verbindung mit § 77
HWG.

Die Planungsunterlagen haben wir in zehnfacher Ausfertigung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Zick
(Bürgermeister)

Anlagen
Entwurfsplanung zehnfach

2. Fotokopie des Berichtes erhält das **Ingenieurbüro BjörnSEN**, Koblenz, mit Kurzbrief zur Kenntnis.

ab: 16.05.07/SB

3. Fotokopie für **Wv. am 25.05.2007** fertigen. (Stand des Verfahrens?)

not. SB
16.05.07

ab. SB
14. Mai 2007

4. Z. d. V. bei 42 / GP (Akte Hochwassersicherung Albungen, Band XIII)

		BjörnSEN	42	GP
			Uv. 15	S.P.
			14.05.07	
			07	

D. M.
FB 4 – Planen und Bauen
FD 42 – Tiefbau
42 – GP/Hb

Eschwege, 14.05.2007

1. Bericht:

Regierungspräsidium Kassel
Abt. Staatliches Umweltamt
Bad Hersfeld
Konrad-Zuse-Straße 19 – 21
36251 Bad Hersfeld

gef. 14. Mai 2007 / SB
gelesen
abges. 15. Mai 2007 / m

**Hochwasserschutz des Stadtteiles Albungen der Kreisstadt Eschwege;
hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Richtlinie zur Förderung kommunaler
örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen vom 22. Februar 2001**

Unterredung in unserem Hause am 05.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bei dem o. g. Termin vorgestellt wurde, ist für den Hochwasserschutz des Stadtteiles Albungen der Ausbau der natürlichen Flutmulde mit der Errichtung eines Einlaufbauwerkes vorgesehen. Eine Flutmuldenbrücke, die zusammen mit dem Ausbau der Flutmulde mit Beschluss des Regierungspräsidiums Kassel vom 20.07./22.09.1999, Az.: 42.2/KS – P 1615 wasserrechtlich planfestgestellt ist, ist bereits seit Mitte des Jahres 2002 für den Verkehr freigegeben.

Weil das ursprünglich vorgesehene Einschnürungsbauwerk in der Werra nicht realisiert werden kann, wurde zur Optimierung des Hochwasserschutzes für den Stadtteil Albungen das Einlaufbauwerk durch das Ingenieurbüro Björnson neu geplant. Für diese Planung ist ein ergänzendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 14 WHG in Verbindung mit § 77 HWG durchzuführen. Ein entsprechender Antrag ist beim Staatlichen Umweltamt Kassel gestellt worden.

Wir bitten, unseren beigefügten Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahmen zur Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen und an das zuständige Hessische Ministerium weiterzuleiten.

Bei der Festsetzung der Höhe der Investitionszuweisung bitten wir die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit des Werra-Meißner-Kreises zu berücksichtigen.

Da nach dem gültigen Planfeststellungsbeschluss mit der Baumaßnahme zum Ausbau der Flutmulde im Juni 2007 begonnen werden muss, ist die Angelegenheit für uns dringend. Wir bitten daher auch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.

Der Herr Landrat des Werra-Meißner-Kreises erhält eine Kopie dieses Antrages einschließlich Antragsformblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Zick
(Bürgermeister)

Anlagen
Antragsunterlagen zweifach

- b. w. -

2. Fotokopie des Berichtes einschließlich Antragsformular erhält der **Herr Landrat des Werra-Meißner-Kreises**, Schlossplatz 1, 37269 Eschwege.

Ul. SB 14. Mai 2007

ab: 15. Mai 2007 *afk*

3. Fotokopie des Berichtes einschließlich Antrag ohne Anlagen erhält **FD 21** zur Kenntnis

Ul. SB 14. Mai 2007

ab: 15. Mai 2007 *afk*

4. Fotokopie des Berichtes erhält das **Ingenieurbüro Björnson**, Koblenz, mit Kurzbrief zur Kenntnis.

Ul. SB 14. Mai 2007

ab: 15. Mai 2007 *afk*

5. Z. d. V. bei 42 / GP (Akte Hochwasserschutz Albugen)

	STB/in	Björnson	42	GP
	<i>afk</i>	-	<i>Ul. SB</i>	<i>5. P.</i>
			<i>14. 5.</i>	<i>14.05.07</i>
			<i>07</i>	

1 Veranlassung und Zusammenfassung

Der Stadtteil Albungen der Kreisstadt Eschwege ist in erheblichem Maß von Hochwasser betroffen. Nahzu jährlich tritt die Werra über die Ufer und beaufschlagt die Hochflutrinne zwischen der Ortslage Albungen und der Bahnlinie bzw. B 27. Die im Juni 2002 fertig gestellte Brücke über die Flutmulde im Zuge der K 1 stellt inzwischen die Anbindung der Ortslage an die B 27 sicher. Ab einem HQ_5 ist jedoch bereits Bebauung im Randbereich der Ortslage von Hochwasser betroffen, bei einem HQ_{50} und HQ_{100} wird auch der Ortskern überflutet, dann bleiben lediglich höher gelegene Bereiche trocken.

Die derzeitigen topografischen Verhältnisse zeigt eine 3D-Darstellung des digitalen Geländemodells (Abbildung 1).

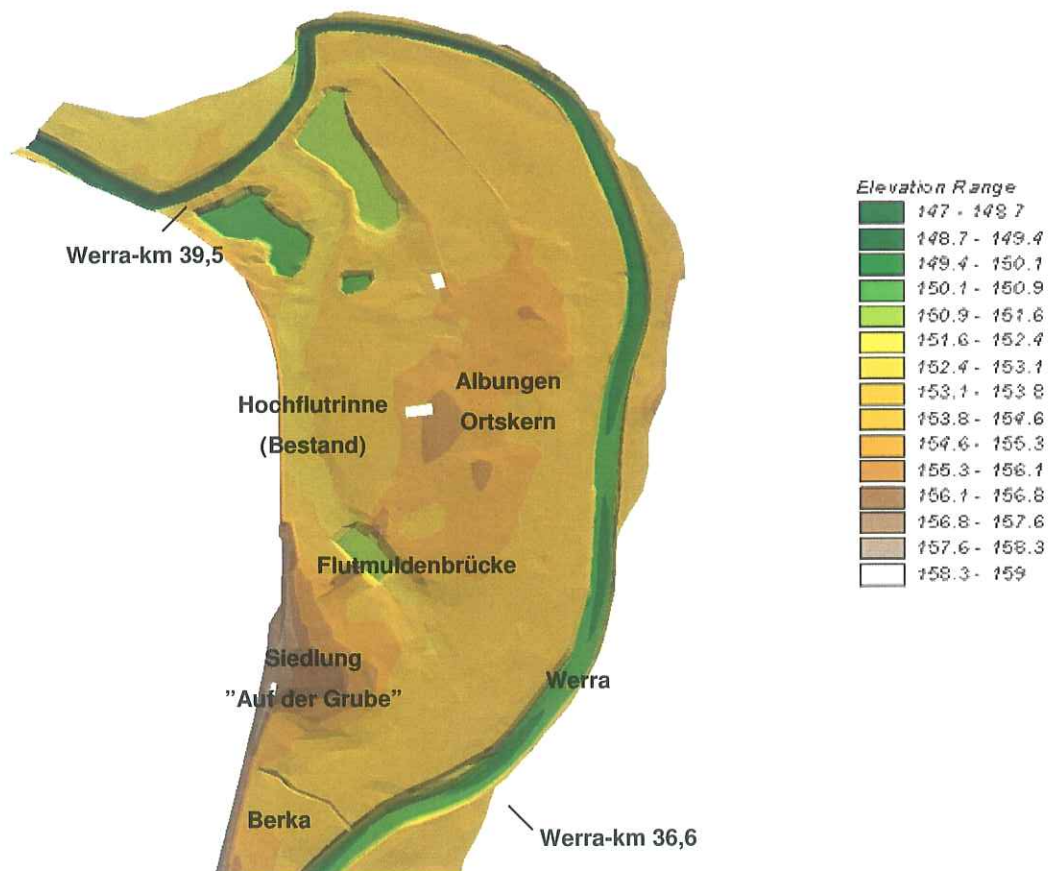
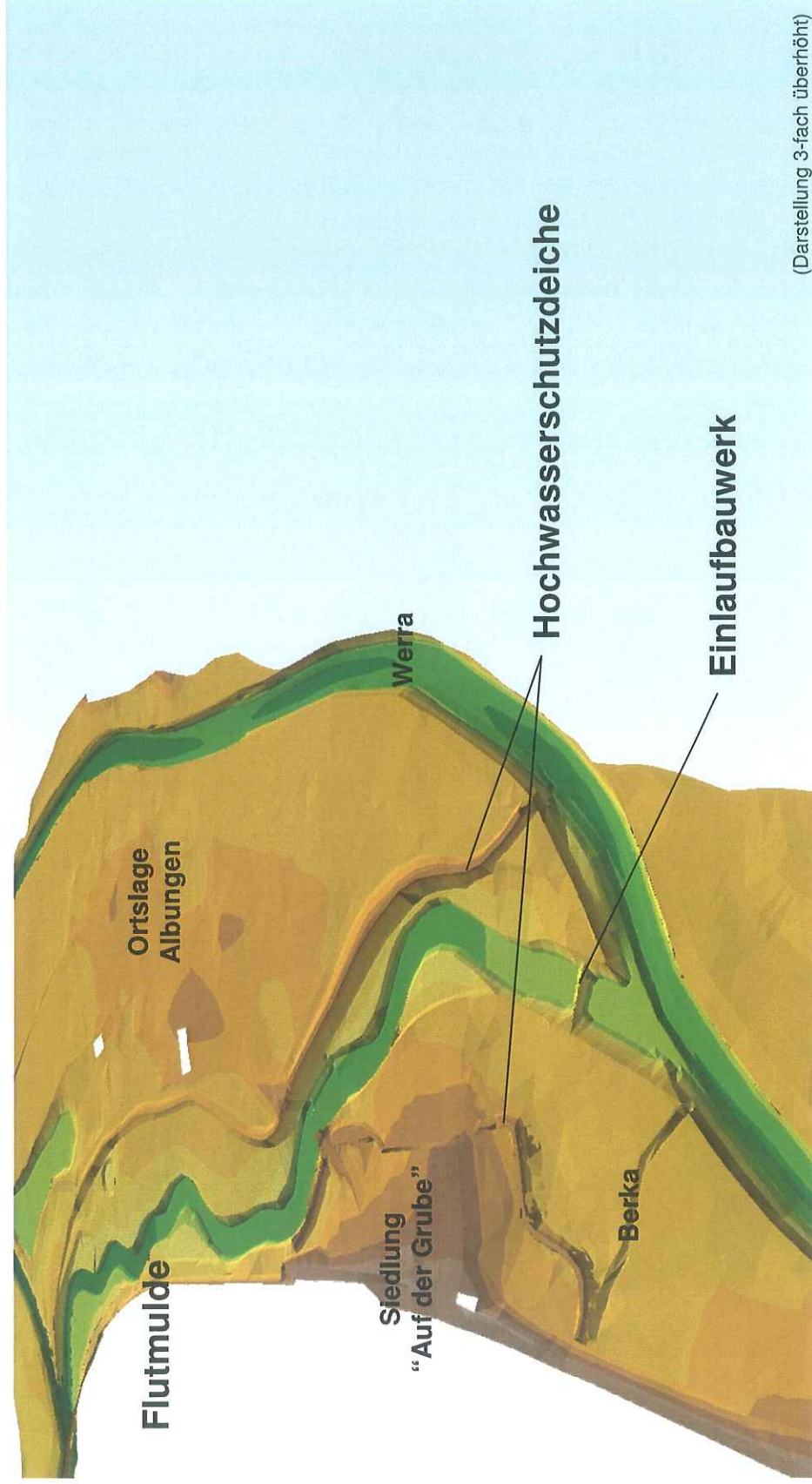


Abbildung 1 3D-Darstellung digitales Geländemodell (3fach-überhöht)

Im derzeitigen Zustand wird nahezu die gesamte Werraau bei einem HQ_{100} überflutet. Lediglich die Hochlagen des Ortskerns bzw. der Siedlung „Auf der Grube“ sind nicht eingestaut. Die Abflussaufteilung beim Bemessungslastfall HQ_{100} (Abflussmenge $Q = 740 \text{ m}^3/\text{s}$) Werra zu Flutmulde beträgt derzeit etwa 67 % zu 33 %.

3D-Ansichten Plan-Zustand



(Darstellung 3-fach überhöht)

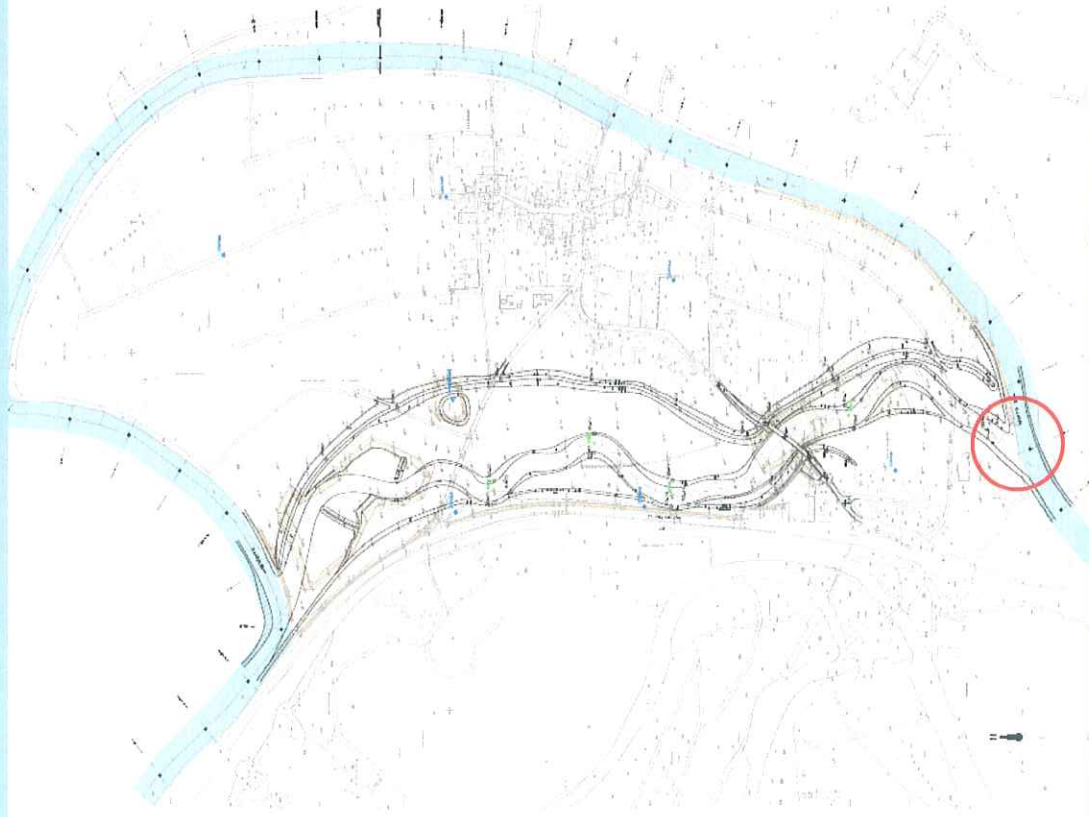


Kreisstadt

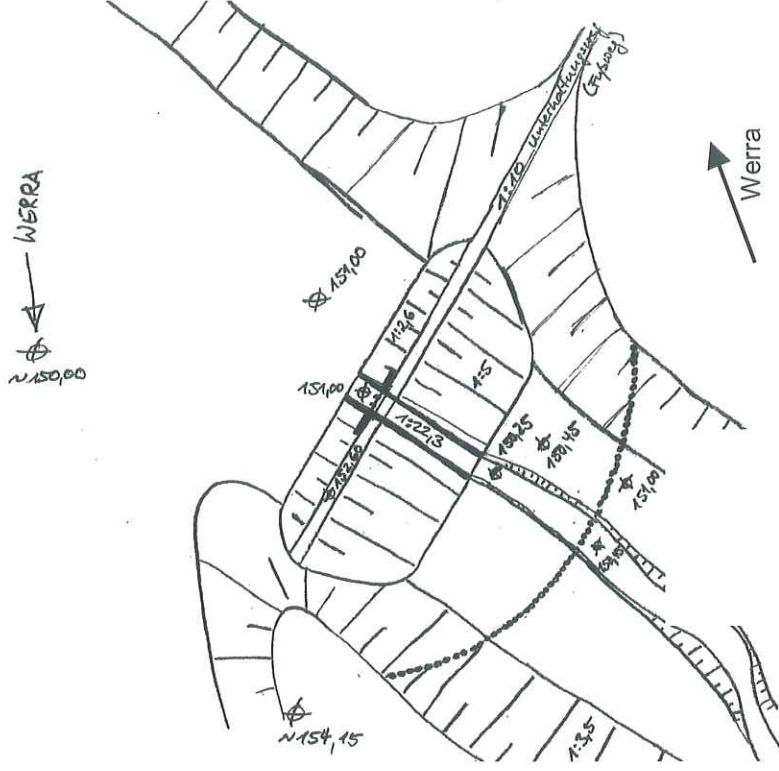
Eschwege
Der Magistrat



Aktuelle Planung



Einlaufbauwerk



Kreisstadt

Eschwege
Der Magistrat





Magistrat der Kreisstadt Eschwege · Postfach 1560 · 37255 Eschwege

Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Eing.: 24. Juni 2009

Nr.: Anl.: 1/1



140000047382

FB 4 – Planen und Bauen
FD 42 – Tiefbau

Auskunft erteilt: Herr Peter	Stadthaus IV Zimmer 412
Telefon (05651) 304-0 Durchwahl 304-327	Telefax (05651) 31412
Aktenzeichen – Bitte bei Antwort angeben 42 – GP/SB	

E-Mail: guntram.peter@eschwege-rathaus.de
Internet: <http://www.eschwege.de>
37269 Eschwege, 22.06.2009
Obermarkt 22

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch das Land Hessen – Stellungnahme zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 und Maßnahmenprogramm 2009 für Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der Frist melden wir Ihnen hiermit an, dass wir beabsichtigen, in der o. g. Angelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Wegen der noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildung in den städtischen Gremien wird sich die Zusendung unserer Stellungnahme voraussichtlich bis Mitte Juli 2009 verzögern. Wir bitten, unserer Terminvorstellung zuzustimmen.

Dieses Schreiben erging vorab per Fax. Das Original übersenden wir Ihnen hiermit auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Peter
(Fachdienstleiter Tiefbau)

i.V. f. 24.6.

Zentralregistratur	
Eing.: 24. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

III-1a



79 d 22. n

1fd. Nr. 160

304-418

Kreisstadt



Eschwege

Der Magistrat

Absender:	Magistrat der Kreisstadt Eschwege FD 42 Tiefbau Obermarkt 22 37269 Eschwege
Ansprechpartner:	Herr Guntram Peter
Telefondurchwahl:	05651 / 304-327
Fax:	05651 / 31412

Empfänger:	HMULV, Referat III 1
Ansprechpartner:	
Fax:	0611/815-1941
Datum:	23.06.2009
Seiten einschließlich dieser Titelseite:	22

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch das Land Hessen – Stellungnahme zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 und Maßnahmenprogramm 2009 für Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der Frist übersenden wir Ihnen unsere o. g. Stellungnahme vorab per Fax. Das Original einschließlich der Anlagen übermitteln wir Ihnen auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

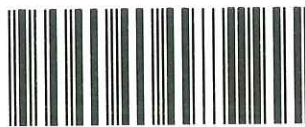
G. Peter

(Peter)

Anlagen

Magistrat der Kreisstadt Eschwege
Fachbereich 4 / Planen und Bauen
Fachdienst 42 / Tiefbau

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.: 24. Juni 2009	
Nr.:	Anl.:



140000047394

Zentralregistratur	
Eing.: 25. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

Handwritten signature and date: 25/6.

III la



Kreisstadt

Eschwege

Der Magistrat

Magistrat der Kreisstadt Eschwege · Postfach 1560 · 37255 Eschwege

Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

vorab per Fax:
06 11/8 15-19 41

FB 4 – Planen und Bauen FD 42 – Tiefbau	
Auskunft erteilt: Herr Peter	Stadthaus IV Zimmer 411a
Telefon (05651) 304-0 Durchwahl 304-327	Telefax (05651) 31412
Aktenzeichen – Bitte bei Antwort angeben 42 – GP/SB	

E-Mail: guntram.peter@eschwege-rathaus.de
Internet: <http://www.eschwege.de>
37269 Eschwege, 23.06.2009
Obermarkt 22

Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch das Land Hessen – Stellungnahme zum ersten Bewirtschaftungsplan 2009 und ersten Maßnahmenprogramm 2009 für Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im ersten Maßnahmenprogramm 2009 für Hessen dargestellt, sind im Gemeindegebiet der Kreisstadt Eschwege die in der beigefügten Anlage aufgeführten Baumaßnahmen an den Wasserkörpern (Fließgewässern)

- Werra/Eschwege (DEHE 41.2),
- untere Berka (DEHE 4192.1),
- untere Wehre (DEHE 418.1),
- Schweinsbach (DEHE 41896.1) und
- Schlierbach (DEHE 41772.1)

vorgeschlagen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist ab dem Jahr 2010 zu beginnen. Einige Maßnahmen müssen bis Ende des Jahres 2012 abgeschlossen sein, für die übrigen Baumaßnahmen ist für die Fertigstellung eine Fristverlängerung vorgesehen.

Das Gesamtvolumen der notwendigen Investitionen beträgt nach der Kostenschätzung rd. 3,8 Mio. Euro. Die Kreisstadt Eschwege beabsichtigt, an der Werra (DEHE 41.2) im Bereich des Stadtteiles Albugen im Rahmen des Hochwasserschutzes für den Stadtteil die dort vorhandene natürliche Flutmulde in der Werra-Aue ökologisch vertraglich entsprechend umzugestalten. Bis auf das geplante Einlaufbauwerk in die Flutmulde ist die wasserrechtliche Planfeststellung erfolgt. Der Antrag für die ergänzende Planfeststellung des Einlaufbauwerks sowie der Antrag auf eine Zuwendung für Maßnahmen zur Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen ist beim Regierungspräsidium Kassel am 14.05.2007 gestellt worden. Das Investitionsvolumen unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 1980 getätigten Planungskosten beläuft sich auf rd. 3,0 Mio. Euro. Für die Durchführung der Baumaßnahme stehen im laufenden Haushaltsjahr die erforderlichen Haushaltsmittel für die geplanten ersten beiden Bauabschnitte der insgesamt vorgesehenen drei Bauabschnitte zur Verfügung. Aufgrund der zwischenzeitlich aufgetretenen Verzögerungen bei der Erlangung des ergänzenden Baurechts und der Bewilligung der Förderung gehen wir von einem Durchführungszeitraum vom Jahr 2010 bis zu Jahr 2012 aus.

In diesem Fall kommt es voraussichtlich zu einer Überlagerung mit den geplanten Investitionen, die im Rahmen des ersten Hessischen Maßnahmenprogramms 2009 zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie notwendig werden mit der Folge einer kaum finanzierbaren Belastung des städtischen Haushaltes.

Trotz intensiver fachlicher Recherche der im Internet zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Beteiligung der hessischen Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm konnten wir nicht sondieren, inwieweit die Maßnahmen, die für die Hochwassersicherung Albugen in der

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag

08:30 bis 12:00 Uhr

Montag und Dienstag
Donnerstag

14:00 bis 16:00 Uhr
14:00 bis 17:30 Uhr

Wir haben Gleitzeit. Sie können daher auch einen Termin außerhalb dieser Öffnungszeiten mit uns vereinbaren.

Werra-Aue geplant sind, die im Maßnahmenprogramm für diesen Werra-Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands ganz oder teilweise beinhalten oder tangieren.

Wir bitten daher um Prüfung dieses Sachverhalts. Des Weiteren stellen wir vorsorglich zur Vermeidung einer kaum finanzierbaren Belastung des städtischen Haushalts für die Haushaltjahre 2010 – 2013 den Antrag auf Gewährung einer generellen Aufschubfrist des Baubeginns für die im Rahmen des Hessischen Maßnahmenprogramms 2009 vorgesehenen Baumaßnahmen an den eingangs erwähnten Fließgewässern im Gemeindegebiet der Kreisstadt Eschwege bis zum Beginn des zweiten Bewirtschaftungszyklus im Jahr 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Nießen

(Fachbereichsleiterin FB 4)

Anlagen

Anlagen zum Schreiben der Kreisstadt Eschwege vom 23.06.2009**Wasserkörper Werra/Eschwege (DEHE 41.2)**

Bereitstellung von 16,3 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Entwicklungskorridore)	rd. 734.000 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf einer Länge von insgesamt 5,2 km	1.830.000 €
Ertüchtigung des Zentralklärwerks zur Erhöhung des Phosphatabbaus	<u>200.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>2.764.000 €</u>

Wasserkörper untere Berka (DEHE 4192.1)

Bereitstellung von 1,6 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Ufer- und Entwicklungstreifen)	32.000 €
Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung 2 Stück Querbauwerke)	<u>80.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>112.000 €</u>

Wasserkörper untere Wehre (DEHE 418.1)

Bereitstellung von 4,0 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Ufer- und Entwicklungstreifen)	80.000 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf einer Länge von insgesamt 0,5 km	<u>80.000 €</u>
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>160.000 €</u>

Wasserkörper Schweinsbach (DEHE 41896.1)

Bereitstellung von 2,6 ha Flächen zur hydromorphologischen Strukturverbesserung (Ufer- und Entwicklungstreifen)	52.000 €
Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen auf einer Länge von insgesamt 1,5 km	450.000 €
Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung 2 Stück Querbauwerke)	<u>60.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>562.000 €</u>

Wasserkörper Schlierbach (DEHE 41772.1)

Herstellung der linearen Durchgängigkeit (Beseitigung 8 Stück Querbauwerke)	<u>200.000 €</u> *
Geschätzter Kostenaufwand für die Stadt als Hauptakteur	<u>200.000 €</u>

Gesamtkostenaufwand für Maßnahmen ohne Fristverlängerung (*) (Umsetzungszeitraum: 2010 – 2013)	480.000 €
---	-----------

Gesamtkostenaufwand für Maßnahmen mit Fristverlängerung (Umsetzungszeitraum: ab 2010)	<u>3.318.000 €</u>
--	--------------------

Gesamtkostenaufwand	3.798.000 €
----------------------------	--------------------

Aufgestellt: Eschwege, den 15.06.2009

Fachdienst 42 – Tiefbau

.....J. Peter.....

Auszug

Protokopie

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KASSEL

Doppel

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

Planfeststellungsbeschluss

Ausbau der Flutmulde mit Errichtung einer Flutmuldenbrücke im Stadtteil Albungen der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis

Ihr Zeichen : --
Ihre Nachricht vom : --
Mein Zeichen : 42.2 / KS - P 1615
Meine Nachricht v. : --

Auskunft erteilt : Herr Pfeiffer / Herr Herzog
Telefon : (0561) 106 - 3594 / 3596
Telefax : (0561) 106 - 1661
E-Mail : dez42-1-2-ks@rpu-ks.hessen.de
Besuchsanschrift : Steinweg 6, Kassel

Datum : 20.07.1999

Auf Antrag des Magistrats der Stadt Eschwege vom 22.08.1988 geändert durch Schreiben vom 03.03.1998 wird

- gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1998 (BGBl. I S. 823), in Verbindung mit § 63 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.1.1990 (GVBl. I S. 113) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232) -

der Plan zum Bau der Hochwasserflutmulde und von Hochwasserschutzdeichen sowie zum Teilausbau der Kreisstraße 1 mit einer Brücke über die Flutmulde im Stadtteil Albungen festgestellt.

Die Realisierung der Maßnahme erfolgt in zwei Bauabschnitten:

- I. Bau der Brücke mit einem Teilausbau der Flutmulde im Bereich der Brücke und Teilausbau der Kreisstraße 1.
- II. Bau der Hochwasserflutmulde und der Hochwasserschutzdeiche.

Die Errichtung eines Einschnürbauwerkes in der Werra und eines Einlaufbauwerkes sind nach dem Schreiben der Stadt Eschwege vom 03.03.1998 nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Zulassung dieser Bauwerke bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten, dass dann von

Wir sind telefonisch mo. - do. von 8:00 - 16:30 Uhr und fr. von 8:00 - 14:30 Uhr ständig erreichbar.
Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 9:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung (0561) 106 - 0

Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7, 8 und verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

meiner Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld durchgeführt würde.

Andere behördliche Entscheidungen sind neben der Planfeststellung nicht mehr erforderlich (§ 75 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - HVwVfG). Dies trifft insbesondere zu auf:

- ◆ Die Erlaubnis gem. § 7 WHG in Verbindung mit § 19 HWG für Grundwasserhaltungen während der Durchführung der Baumaßnahme und die Einleitung von Wasser aus den Grundwasserhaltungen in die Werra.
- ◆ Die Planfeststellung gem. § 33 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) zum Ausbau der Kreisstraße 1.
- ◆ Die Befreiung gemäß § 23 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) in der Fassung vom 16.04.1996 (GVBl I S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 217) von den Schutzvorschriften des § 23 Abs. 3 HENatG im Bereich der nach § 23 Abs. 1 HENatG geschützten Lebensräume und Landschaftsteile.
- ◆ Die Genehmigung gem. § 6 HENatG für vorgesehene Eingriffe im Sinne des § 5 HENatG.
- ◆ Die Befreiung gem. § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jestädter Weinberg“ vom 03.10.1978 (StAnz. S. 2170) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.1989 (StAnz. S. 1247).
- ◆ Die Ausnahmegenehmigung gem. § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Auenverbund Werra“ vom 13.08.1992 (StAnz. S. 2202).

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt jedoch nicht die erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Eschwege und dem Werra-Meißner-Kreis hinsichtlich Baulastträgerschaft, Grunderwerb, Kostenregelung und späterer Unterhaltungslast im Zusammenhang mit dem Ausbau der Kreisstraße 1.

Kläranlagen, Pumpwerke, Gewässerbaumaßnahmen, Abfallbeseitigungsanlagen) der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt am Main,

Bedingungen, Auflagen, Hinweise

1 Wasservirtschaft

- 1.1 Rechtzeitig vor Bauausführung des II. Bauabschnittes (Bau der Flutmulde) ist eine gutachterliche Stellungnahme über die sich einstellende Grundwasserabsenkung und deren Auswirkungen auf die vorhandenen Baugebiete und landwirtschaftlichen Flächen sowie auf die Grundwasserqualität dem Dez. 42.2/Hef und dem Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft vorzulegen.
- 1.2 Rechtzeitig vor Bauausführung ist für die Baustelleneinrichtung ein Plan sowie ein Bauzeitenplan dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld - Dez. 42.2/Hef -, zur Beurteilung vorzulegen.
- 1.3 Die Bauarbeiten im Gewässer sind unter Vermeidung von über das unumgängliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen, die durch Schürfen oder Baggern im Gewässer entstehen, durchzuführen.
- 1.4 Der im Zuge der Baumaßnahme anfallende Erdaushub gilt nach Maßgabe der Ersten Verwaltungsvorschrift Erdaushub/Bauschutt vom 11.10.1990 (StAnz. 44/1990, S. 2170) sowie des Erlasses vom 21.12.1992 (StAnz. 5/1993, S. 331 ff) als unbelastet, wenn seine Herkunft bekannt ist und Verunreinigungen organoleptisch nicht wahrnehmbar sind. Unter dieser Voraussetzung kann der Bodenaushub verwertet werden, ohne dass abfallrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

Bereits im Vorfeld der Planungen sind Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, durch die ein Anfall unbelasteten Materials minimiert wird (Massenausgleich) bzw. eine sinnvoll

le Verwertung gewährleistet ist (Landschaftsbau, wie z. B. Rekultivierung von Bauschuttdeponien/Lärmschutzwälle). Besteht keine Möglichkeit der Verwertung, ist der Erdaushub zwischenzulagern.

Werden jedoch augenscheinliche Verunreinigungen angetroffen, dann ist nachzuweisen, dass kein Messwert die Orientierungswerte für unbelasteten Boden nach Anlage 1 des oben genannten Erlasses überschreitet und zwar gemessen am Eluat und Feststoff. Bei Überschreitungen der Orientierungswerte ist das weitere Vorgehen mit meiner Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld abzustimmen.

- 1.5 Einleitungen in das Gewässer aus der Grundwasserhaltung dürfen an absetzbaren Stoffen nicht mehr als 0,3 ml/l aufweisen, ggf. ist eine Absetzanlage einzurichten, deren Größe sich nach der Aufenthaltszeit für die Einhaltung des vorgenannten Wertes richtet.

Es sind wenigstens 2 pH-Messungen bei Einleitungen in ein Gewässer durchzuführen:

- 1 x im Gewässer oberhalb der Einleitungsstelle
- 1 x vom Pumpwasser

Die Ergebnisse der pH-Messungen sind unmittelbar meinem Dez. 42.2/Hef mitzuteilen. Ist eine Verschlechterung der Gewässergüte abzusehen, werden entsprechende Auflagen, die die Gewässergüte gewährleisten, dem Einleiter auferlegt.

Die pH-Messungen entfallen, wenn bei mittlerem Niedrigwasserabfluss von MNQ ein Verdünnungsverhältnis, Einleitung : Abfluss von 1 : 10, vorhanden ist.

- 1.6 Wassergefährdende Stoffe sind vom Gewässer fernzuhalten.
Während der Betonierarbeiten austretende Betonschlämme dürfen nicht in das Gewässer gelangen.

- 1.7 Alle für die Errichtung der Flutmuldendambauwerke notwendigen Maßnahmen, wie z. B. Auskoffering von Nässeschäden, Herrichten der Dammaufstandsflächen, Verwendung des Schüttmaterials einschließlich lagenweisem Aufbau und Verdichtung mit entsprechenden Verdichtungsgeräten, die bautechnischen Belange der Durchlassgründung, des Einlaufbauwerkes mit Leitgerinne etc. sind gem. dem Gründungsgutachten des Ing.- Büros Björnsen, Koblenz vom März 1988 auszuführen. Bei der Bauausführung sowie zur Beurteilung des Schüttmaterials, der Verdichtbarkeit, der Verdichtungsgeräte sowie bei Änderungen gegenüber den Annahmen der Standsicherheitsnachweise, ist entweder das Hessische Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, oder ein entsprechend zugelassener Gutachter, und der Aufsteller des bodenmechanischen Gutachtens, BCE, Koblenz, hinzuzuziehen. Die DIN 19700 Teile 10 und 12 sowie das DVWK-Merkblatt 202 sind zu beachten.
- 1.7.1 Die sich aus den vorliegenden Standsicherheitsnachweisen der Dammbauwerke ergebenden bautechnischen Anforderungen sind unter Beachtung der noch vorzulegenden gutachterlichen Äußerungen des Hess. Landesamtes für Bodenforschung bei der Bauausführung zu beachten.
- 1.7.2 Eine Probeschüttung zur Beurteilung des Schüttmaterials, dessen Eignung und Verdichtbarkeit, ist vor der Bauausführung durchzuführen.
- 1.8 Die Böschungsfüße des Niedrigwassergerinnes in der Flutmulde sind nur in den Bereichen zu sichern in denen das Gerinne den Hochwasserschutzdamm oder den Bahndamm tangiert. Anstelle einer Steinschüttung ist ein lebender Steinsatz, mit z.B. Sumpf- und Schlanksegge, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Schilf, Teichbinsen o.ä. zu verwenden, der die Elemente Lebend- und Totverbau vereinigt.
- 1.9 Bei allen Sicherungsmaßnahmen mit Wasserbausteinen sind die Bestimmungen der DIN 19 657 zu beachten.

- 1.10 Die bei der Gründung angetroffenen Baugrundverhältnisse sind vom Bauleiter zu protokollieren. Treten Unstimmigkeiten gegenüber den Annahmen der Statik auf oder sind Schwierigkeiten der Untergrundbestimmungen gegeben, ist sowohl das Hessische Landesamt für Bodenforschung als auch der Grundbaugutachter hinzuzuziehen.
- 1.11 Rechtzeitig vor Bauausführung sind, sofern nicht schon vorgelegt, Ausführungspläne zur Prüfung dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld - Dez. 42.2/Hef -, vorzulegen.
- 1.12 Zur Feststellung von landwirtschaftlichen Drän- und Sickerleitungen ist außerhalb der Dammaufstandsflächen auf der gesamten Dammlänge parallel ein Schlitzgraben von rd. 1,50 m Tiefe zu ziehen. Gefundene Leitungen sind zu beseitigen bzw. zu verlegen, die Gräben mit Auechmboden zu verfüllen.
- 1.13 Die Filterrohranschlüsse der Dammfußfilter sind in den Schachtbauwerken so anzuordnen, dass Abflußmessungen mit einem Gefäß problemlos möglich sind.
- 1.14 Alle die Dichtheit des Dammbauwerkes gefährdenden Baumaßnahmen wie Rohrdurchführungen und Dammanschlüsse an das Bauwerk sind mit besonderer Sorgfalt, in Abstimmung mit dem Bodengutachter, durchzuführen.
- 1.15 Eine Bepflanzung der Dammbauwerke mit Gehölzen ist nicht zulässig. Pflanzmaßnahmen im luftseitigen Bereich der Dämme sind, je nach Pflanzenart, mit einem Abstand von mindestens 5,00 m (Büsche) bzw. 10,00 m (Hochstämme) möglich.
- 1.16 Die durch den Flutmuldenausbau freigelegten oder nicht mehr ausreichend überdeckten Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger aufzunehmen und neu zu verlegen

- 1.17 Nach § 20 Denkmalschutzgesetz sind aufgefundene Bodendenkmäler der Denkmal-Fachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Ketzertbach 11, 35037 Marburg oder der zuständigen unteren Denkmal-Fachbehörde) anzuzeigen.
- 1.18 Vorgeschene Grundwasserhaltungen oder Vorflutveränderungen während der Bauzeit sind rechtzeitig vor Bauausführung mit dem Regierungspräsidium Kassel, Abt. Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld - Dez. 42.2/Hef -, abzustimmen.
- 1.19 Der Durchlaß für den Niedrigwasserzufluss ist trotz des Wegfalles des Streichwehres am Einlauf der Flutmulde einzubauen. Zum Zweck der günstigeren Unterhaltung und hydraulischen Regelbarkeit ist er von DN 800 mm auf DN 1200 mm zu vergrößern. Im Zulauf ist ein Dammbalkennotverschluss vorzusehen. Die Durchflussöffnung ist auf den geplanten Zufluß durch den Einbau der Dammbalken im Kämpferbereich einzuschränken.
Für die Durchwanderbarkeit von Kleinlebewesen ist der Durchlaß rd. 0.20 m unter Sollsohlentiefe zu setzen.
- 1.20 Die Flügelmauern des Durchlasses sind im Einlaufbereich aufzuweiten. Der Grobrechen des Einlaufes ist zwecks besserer Wartung mit einer senkrechten Stabanordnung einzuplanen.
- 1.21 Nach Fertigstellung des Bauvorhabens sind beim Rückbau der vorübergehend aufgebauten Anlagen, Bauwerke und Baustraßen das Gelände und die Gewässer Werra und Berka wieder in einen ordnungsgemäßen, örtlich angepassten Zustand, zu versetzen.
- 1.22 Der I. Bauabschnitt sieht lediglich im Brückenbereich der K 1 den Ausbau der Flutmulde auf jeweils 50.00 m Länge beidseits der Brücke vor. Bis zum vollständigen Ausbau der Flutmulde sind die Sohlhöhen der „vorläufigen“ Flutmulde mindestens im Rhythmus von 5 Jahren zu überprüfen. Bei mehrmalig jährlich anspringender Flutmulde ist die Überwachungszeit zu verkürzen. Von den nivellitischen Aufnahmen ist

ein Protokoll zu fertigen. Bei Überschreitung der Sohlensollhöhe um 0.10 m ist eine Sohlenräumung unaufgefordert durchzuführen.

- 1.23 Die Dämme sind jährlich sowie während und nach einem Hochwasser zu kontrollieren. Eventuelle Schäden sind umgehend zu beheben. Ein Gehölzaufwuchs auf den Dämmen ist zu verhindern.
- Zur besseren Durchführung der Kontrollen, insbesondere auf Wühltierbefall, empfiehlt es sich, die Dämme einmal jährlich zu mähen. Zur Vermeidung von Schäden durch Wühltierbefall empfiehlt sich bei Bedarf rechtzeitig eine umweltverträgliche Wühltierbekämpfung durchzuführen.
- 1.24 Die Dammfußdrainagen sind jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und eventuelle Schäden umgehend zu beheben.
- Im Hochwasserfall sind die Dammfußdrainagen zu kontrollieren um anhand eines übermäßigen Wasserflusses oder von Eintrübungen eventuelle Dammschäden rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen.

2 Landwirtschaft

- 2.1 Um eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende optimale Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen auch nach dem Ausbau der Flutmulde zu erreichen, ist in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten und dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft, Eschwege, vor dem Bau der Flutmulde (II. Bauabschnitt) ein Ausgleich herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist ein Flurbereinigungsverfahren erforderlich.
- 2.2 Die Anpflanzung von Einzelgehölzen entlang der Südseite des nördlich verlaufenden Wirtschaftsweges ist so vorzunehmen, dass hierdurch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht erschwert wird.

3 Naturschutz

- 3.1 Im Gesamtbereich ist die Befestigung mittels toter Materialien innerhalb der Flutmulde bzw. an der Werra auf die in den lt. Unterlagen vorgeschenen Bereichen zu beschränken. Eine Befestigung mittels Steinschüttung oder ähnlichem im Bereich von Niedrigwasser- und mittleren Hochwasserprofil zur Böschungsfußsicherung ist nur in den Bereichen in denen die Niedrigwasserrinne den Hochwasserdammfuß oder den Bahndammfuß tangiert zugelassen (s. Nr. 1.8)
- 3.2 Die Modellierung der Flutmulde, insbesondere von Fließgerinne und mittlerem Hochwassergerinne ist im Detail mit der Oberen Naturschutzbehörde und dem Dez. 42.2/Hef abzustimmen.
- 3.3 Auch im maximalen Hochwassergerinne sind einzelne Senken vorzusehen, in denen ablaufendes Wasser temporär stehen bleiben kann.
- 3.4 Die vorgeschenen Bepflanzungen sind noch in Bepflanzungsplänen darzustellen und im Detail mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Wegen des Wegfalles des Einschnür- und des Einlaufbauwerkes kann die als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Pflanzung des Auwaldes auf eine Viertel der geplanten Fläche reduziert werden.
- 3.5 Die Sickerwässer (s. S. 16 Erläuterungsbericht) sind möglichst in offenen Gräben zu fassen.
- 3.6 Entlang der Berka ist kein Deich zu errichten. Falls hier Hochwasserschutzmaßnahmen zwingend notwendig sein sollten, kann hier nur mittels Spundwand gearbeitet werden. Diese müsste von Norden her eingerammt werden. Es darf maximal eine Breite von 2,50 m überbaut werden; die Arbeitsbreite darf maximal 3 m betragen. Der angrenzende Auwald ist durch einen Bauzaun zu schützen.

- 3.7 Außerhalb der eigentlichen Flutmulde - Fließgerinne und mittleres Hochwassergerinne - sind keine Bodenabtragungen durchzuführen.
- 3.8 Die geplanten Gehölzentfernungen am Werraufer sind nur in der gesetzlich zugelassenen Zeit durchzuführen.
- 3.9 Die nicht zum Baufeld gehörenden Teile des Naturschutzgebietes sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauphase abzusperren, so dass ein Befahren bzw. Betreten wirksam unterbunden wird. Diese Absperrung ist mit mir abzustimmen.
- 3.10 Der mit Rasenschotter befestigte Weg zwischen Bahndamm und Flutmulde ist durch eine verschließbare Schranke abzusperren, so dass ein Befahren nur für Befugte möglich ist.
- 3.11 Die durch den Deich zerschnittene Teichfläche bei km 0,406 ist beidseits zu erhalten.
- 3.12 Bei Arbeiten im Kronenraum der Gehölze entlang der vorhandenen bzw. der neu geplanten Straße, und hier insbesondere bei der *Prunus avium* (Kirsche) auf dem Grundstück Haus Nr. 3, sind die einschlägigen Schutzvorschriften für Baumaßnahmen im Bereich von Gehölzen einzuhalten.
- 3.13 Die geplanten Neuanpflanzungen im Bereich der Auffüllungen neben der neuen Straße sind spätestens 6 Monate nach Rechtskraft der Planfeststellung bezüglich Pflanzverband und -arten mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.14 Soweit der Straßenbau abgekoppelt von den übrigen Hochwasserschutzmaßnahmen erfolgt, sind aus der Gesamtmaßnahme der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen geeignete Maßnahmen bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Straßenbaumaßnahme zu realisieren. Art und Umfang der hier zu erbringenden Kompensa-

tionsleistungen ist vorher zwischen der Bauherrin und der Oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich festzulegen.

4 Eisenbahn

- 4.1 Sollte aufgrund konkreter Verdachtsmomente eine Gefährdung der Standfestigkeit des Bahndammes im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahme zu befürchten sein, so hat die Stadt Eschwege auf ihre Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Bahndammes in Abstimmung mit der Deutschen Bahn zu veranlassen, soweit die Gefahr auf die durch die Baumaßnahme veränderte Hochwasserführung zurückzuführen ist.

Wie im Gründungsgutachten als Teil der Antrags- und Planfeststellungsunterlagen unter Nr. 4.2.2 angegeben, ist bei einem Einstau der bindigen Deckschicht in den nahe der Bahnlinie gelegenen Abflussschleifen der Flutmulde durch weitere Erkundungen abzuklären, ob Setzungen des Bahndammes durch Erosion auftreten können. Besteht diese Gefahr, sind geeignete Dichtungsmaßnahmen in den betroffenen Bereichen zu treffen.

- 4.2 Der vorhandene Durchlass im Bahndamm in km 206,05 muss von der Antragstellerin bzw. auf deren Kosten im Zuge der Bauausführung an die neuen Verhältnisse angepasst werden.
- 4.3 Soweit die Kabeltrasse der Deutschen Bahn durch die Baumaßnahmen beeinträchtigt wird, erfolgt eine Verlegung im Rahmen des für die Betriebssicherheit erforderlichen Umfangs auf Kosten der Antragstellerin. Die Kabeltrasse ist in der 2. Ausfertigung der Planunterlagen, die dem an die Antragstellerin zuzustellenden Planfeststellungsbeschluss beigelegt wird, in den Plänen B - 3.2, B - 8.3 und B - 11 von der Nachrichtenmeisterei Fulda am 1.2.1991 eingetragen worden.

- 4.4 Bei Neuanpflanzungen im Bereich des Bahngeländes dürfen nur solche Arten verwendet werden, die durch ihre arttypischen Wuchseigenschaften das Lichtraumprofil des Streckengleises nicht beeinträchtigt.

Begründung

Im Zuge der technischen Voruntersuchung wurde das Einengungsbauwerk in der Werra und der Ausbau der Flutmulde mit Überführung der Kreisstraße 1 als Hochwasserschutzmaßnahmen für den Stadtteil Albungen erarbeitet. Nach Prüfung des Antrages und der vorgelagerten Planunterlagen konnten auch nach hydraulischen Modellversuchen durch das Leichtweiß-Institut für Wasserbau der Technischen Universität Braunschweig Bedenken gegen das Einengungsbauwerk in der Werra in der beantragten Form nicht ausgeräumt werden. Die Bedenken richteten sich insbesondere auf mögliche Behinderungen oder Gefahren für den Bootsverkehr und die Unterhaltungsaufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.

Da Um- und Neuplanung des Einengungsbauwerkes sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche erneute Beteiligung der Öffentlichkeit einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen würden, wurde nach Abwägung der Vor- und Nachteile von der Stadt Eschwege die grundsätzliche Entscheidung für den Bau der Flutmulde getroffen und die Zurückstellung des Einengungsbauwerkes in der Werra einschließlich des Streichwehres zur Flutmulde für ein späteres Planfeststellungsverfahren vereinbart. Die nunmehr zur Planfeststellung anstehende Flutmulde mit Ausbau und Kreuzung der Kreisstraße 1 genießt oberste Priorität bei der Umsetzung dieses Hochwasserschutzkonzeptes. Auch ohne das Einschnürbauwerk wird zunächst ein, wenn auch eingeschränkter, Hochwasserschutz durch den Ausbau der Flutmulde mit den vorgesehenen Deichen gewährleistet. Darüber hinaus wird durch das damit verbundene Brückenbauwerk die Erreichbarkeit des Ortsteiles Albungen im Hochwasserfall, insbesondere durch Rettungsfahrzeuge, sichergestellt.

Da diese Erreichbarkeit allgemein als vordringlich angesehen wird, wurde der alleinige Brückenbau in einem I. Bauabschnitt zugelassen, an den sich dann der vollständige Ausbau der Flutmulde anschließt.

- 27 -

Porteinzugsstempel 28.07.19

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Kassel, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel zu erheben.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz sind für Widersprüche, die ganz oder teilweise erfolglos geblieben oder zurückgenommen worden sind, Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

Folgen verspäteter Zahlung:

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf hundert Deutsche Mark abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Dezernat 42.2 / Ks
Kassel, den 20. Juli 1999

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel

Im Auftrag


(Kreil)



Fotokopie

D. M.
FB 4 – Planen und Bauen
FD 42 – Tiefbau
42 – GP/Hb

Eschwege, 14.05.2007

1. Bericht:

Regierungspräsidium Kassel
Abt. Staatliches Umweltamt Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel

gef. 14. Mai 2007 / SB
gelesen
abges. 16.05.07 / SB

Hochwassersicherung des Stadtteiles Albungen der Kreisstadt Eschwege;
hier: Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 14 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 19. August 2002 in Verbindung mit § 77 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 für das Einlaufbauwerk der Flutmulde ergänzend zum Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Flutmulde mit Errichtung einer Flutmuldenbrücke vom 22.08./22.09.1999 – Az.: 42.2/KS-P 1615

Unterredung in unserem Hause am 05.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Hochwassersicherung des Stadtteiles Albungen nach Aufgabe der Realisierung eines Einschnürungsbauwerks in der Werra zu optimieren, haben wir den Einlaufbereich der Flutmulde durch das Ingenieurbüro Björnson aus Koblenz neu planen lassen. Das Einlaufbauwerk und die Flutmulde bilden eine funktionelle Einheit zum Hochwasserschutz Albungens. Da einerseits das Einlaufbauwerk nicht Gegenstand des o. g. Planfeststellungsbeschlusses ist, andererseits der Standort des Bauwerks in der planfestgestellten Flutmulde vorgesehen ist, wird eine ergänzende wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Wir beantragen hiermit für die Entwurfsplanung des Einlaufbauwerks zum Hochwasserschutz des Stadtteiles Albungen die ergänzende Planfeststellung gemäß § 14 WHG in Verbindung mit § 77 HWG.

Die Planungsunterlagen haben wir in zehnfacher Ausfertigung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Zick
(Bürgermeister)

Anlagen
Entwurfsplanung zehnfach

2. Fotokopie des Berichtes erhält das **Ingenieurbüro Björnson**, Koblenz, mit Kurzbrief zur Kenntnis.

ab: 16.05.07/SB

3. Fotokopie für Wv. am 25.05.2007 fertigen. (Stand des Verfahrens?)

not. SB
16.05.07

} vgl. SB
14. Mai 2007

4. Z. d. V. bei 42 / GP (Akte Hochwassersicherung Albungen, Band XIII)

		Björn	42	GP
			14.05.07	

Fotokopie

D. M.
 FB 4 – Planen und Bauen
 FD 42 – Tiefbau
 42 – GP/Hb

Eschwege, 14.05.2007

1. Bericht:

Regierungspräsidium Kassel
 Abt. Staatliches Umweltamt
 Bad Hersfeld
 Konrad-Zuse-Straße 19 – 21
 36251 Bad Hersfeld

gef. 14. Mai 2007 / SB
 gelesen
 abges. 15. Mai 2007 / M

**Hochwasserschutz des Stadtteiles Albungen der Kreisstadt Eschwege;
 hier: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Richtlinie zur Förderung kommunaler
 örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen vom 22. Februar 2001**

Unterredung in unserem Hause am 05.12.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits bei dem o. g. Termin vorgestellt wurde, ist für den Hochwasserschutz des Stadtteiles Albungen der Ausbau der natürlichen Flutmulde mit der Errichtung eines Einlaufbauwerkes vorgesehen. Eine Flutmuldenbrücke, die zusammen mit dem Ausbau der Flutmulde mit Beschluss des Regierungspräsidiums Kassel vom 20.07./22.09.1999, Az.: 42.2/KS – P 1615 wasserrechtlich planfestgestellt ist, ist bereits seit Mitte des Jahres 2002 für den Verkehr freigegeben.

Weil das ursprünglich vorgesehene Einschnürungsbauwerk in der Werra nicht realisiert werden kann, wurde zur Optimierung des Hochwasserschutzes für den Stadtteil Albungen das Einlaufbauwerk durch das Ingenieurbüro Björnsen neu geplant. Für diese Planung ist ein ergänzendes wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 14 WHG in Verbindung mit § 77 HWG durchzuführen. Ein entsprechender Antrag ist beim Staatlichen Umweltamt Kassel gestellt worden.

Wir bitten, unseren beigefügten Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahmen zur Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen und an das zuständige Hessische Ministerium weiterzuleiten.

Bei der Festsetzung der Höhe der Investitionszuweisung bitten wir die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit des Werra-Meißner-Kreises zu berücksichtigen.

Da nach dem gültigen Planfeststellungsbeschluss mit der Baumaßnahme zum Ausbau der Flutmulde im Juni 2007 begonnen werden muss, ist die Angelegenheit für uns dringend. Wir bitten daher auch um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.

Der Herr Landrat des Werra-Meißner-Kreises erhält eine Kopie dieses Antrages einschließlich Antragsformblatt.

Mit freundlichen Grüßen

Zick
 (Bürgermeister)

Anlagen
 Antragsunterlagen zweifach

- b. w. -

1 Veranlassung und Zusammenfassung

Der Stadtteil Albugen der Kreisstadt Eschwege ist in erheblichem Maß von Hochwasser betroffen. Nahzu jährlich tritt die Werra über die Ufer und beaufschlagt die Hochflutrinne zwischen der Ortslage Albugen und der Bahnlinie bzw. B 27. Die im Juni 2002 fertig gestellte Brücke über die Flutmulde im Zuge der K 1 stellt inzwischen die Anbindung der Ortslage an die B 27 sicher. Ab einem HQ_5 ist jedoch bereits Bebauung im Randbereich der Ortslage von Hochwasser betroffen, bei einem HQ_{50} und HQ_{100} wird auch der Ortskern überflutet, dann bleiben lediglich höher gelegene Bereiche trocken.

Die derzeitigen topografischen Verhältnisse zeigt eine 3D-Darstellung des digitalen Geländemodells (Abbildung 1).

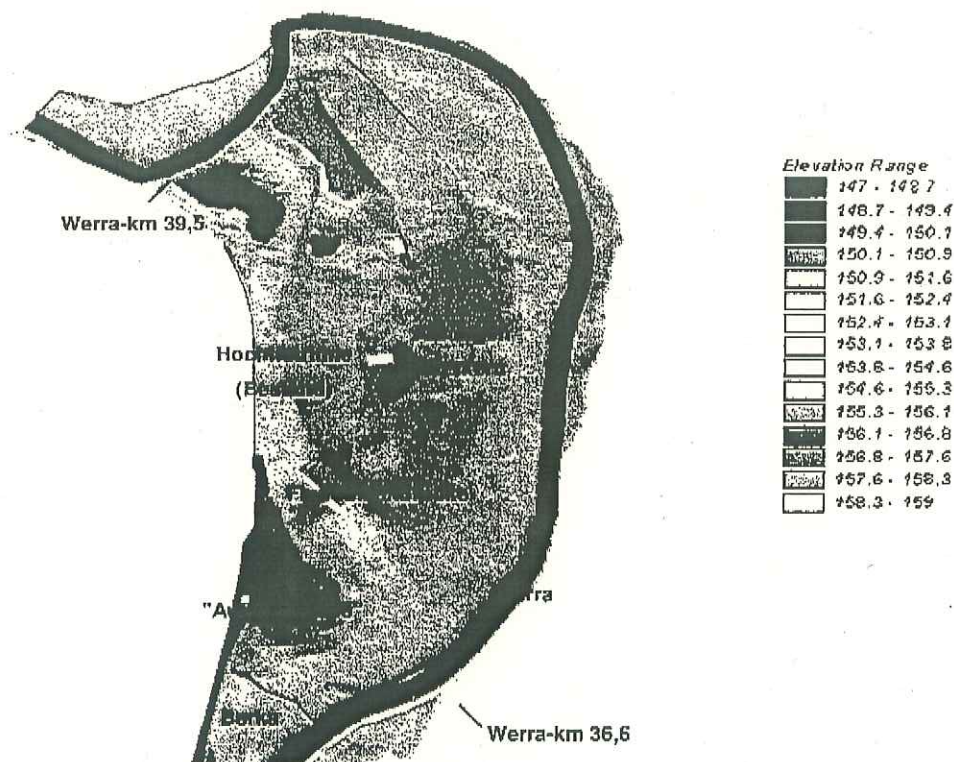
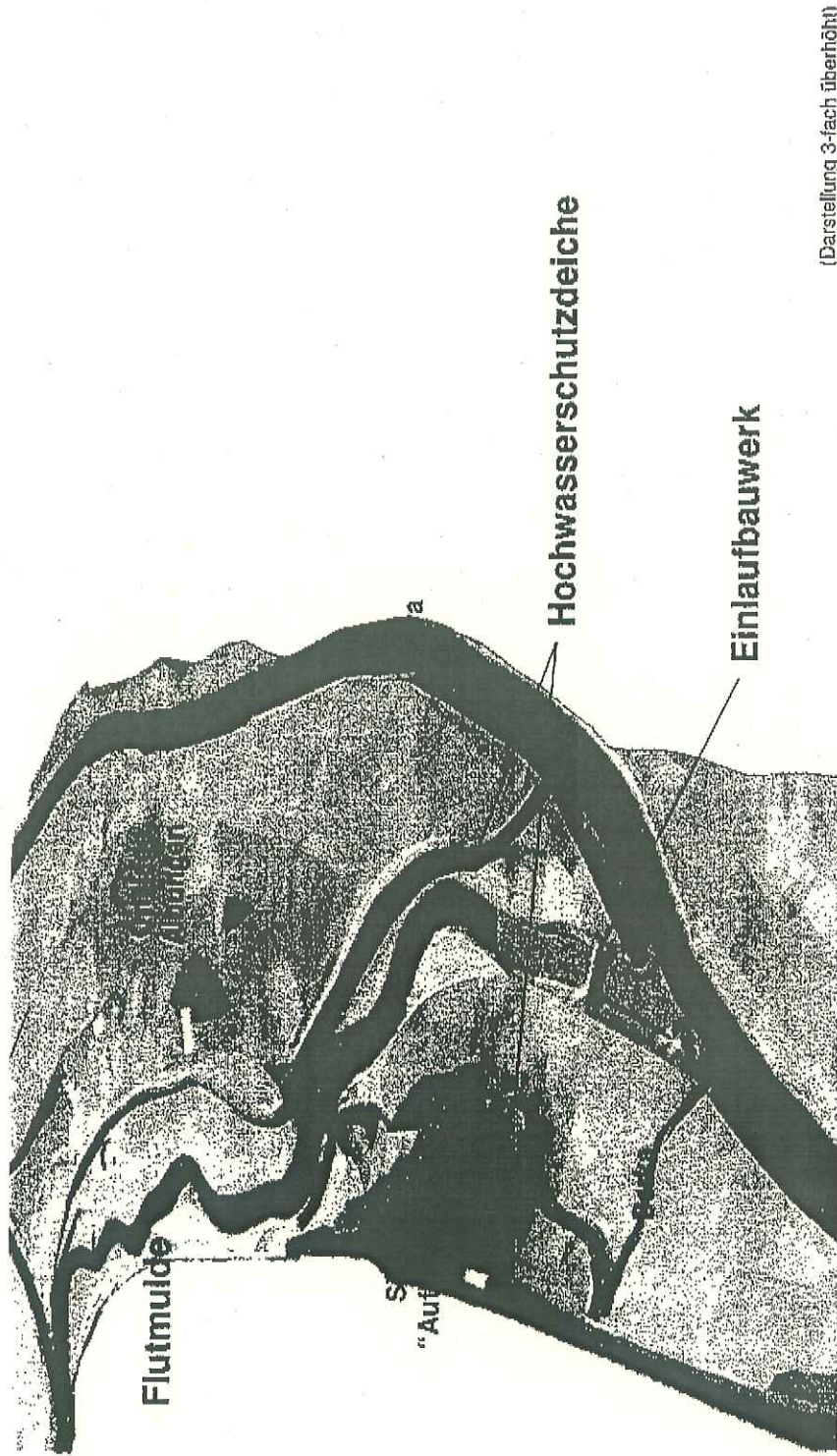


Abbildung 1 3D-Darstellung digitales Geländemodell (3fach-überhöht)

Im derzeitigen Zustand wird nahezu die gesamte Werraau bei einem HQ_{100} überflutet. Lediglich die Hochlagen des Ortskerns bzw. der Siedlung „Auf der Grube“ sind nicht eingestaut. Die Abflussaufteilung beim Bemessungslastfall HQ_{100} (Abflussmenge $Q = 740 \text{ m}^3/\text{s}$) Werra zu Flutmulde beträgt derzeit etwa 67 % zu 33 %.

3D-Ansichten Plan-Zustand



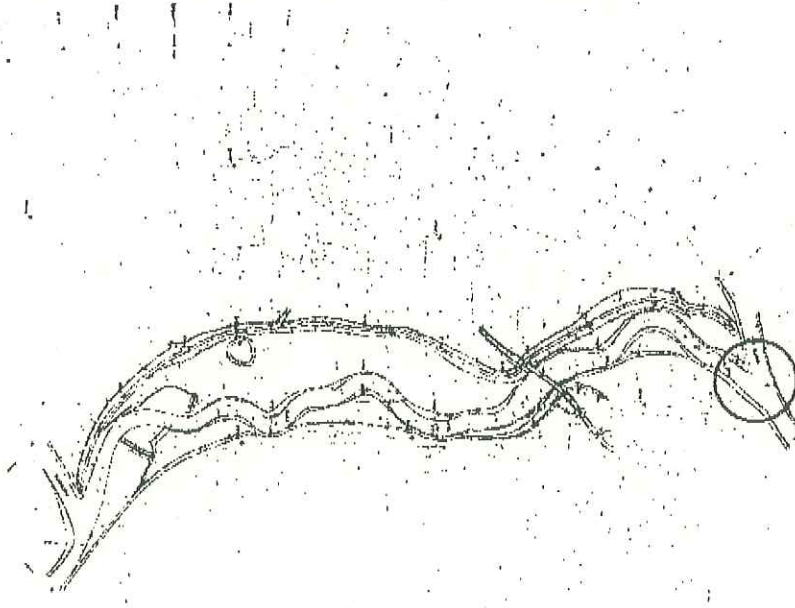
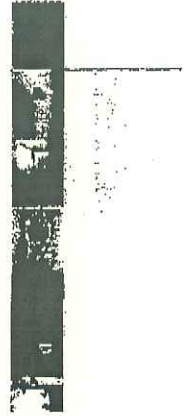
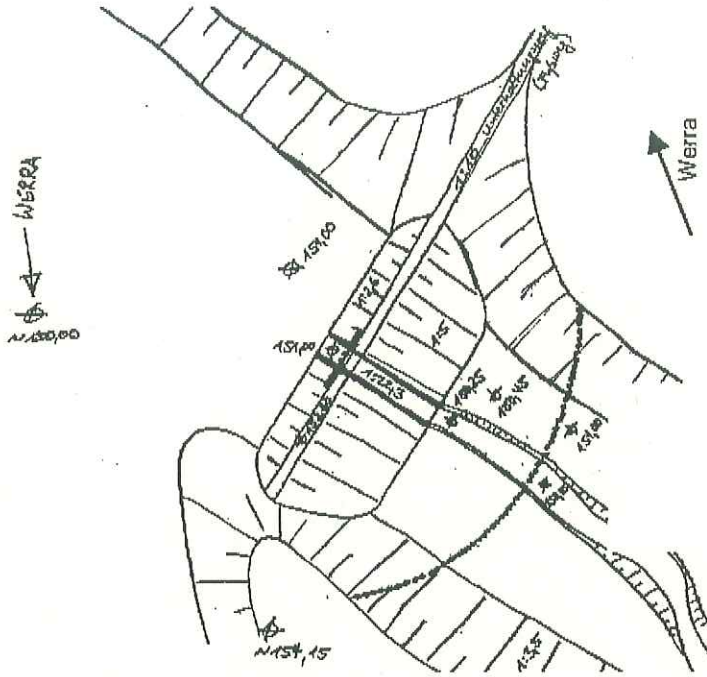
[Handwritten signature]

Eschwege
Der Magistrat

Kreisstadt

aktuelle Planung

Einlaufbauwerk



Eschwege
Der Magistrat

Kreisstadt



